

## **Betriebssatzung**

für den

## **Gemeindebetrieb**

## **Ostseebad Laboe**

Aufgrund §§ 4 und 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes v. 26.03.2009 (GVObI. Schl.-H. S. 93) in Verbindung mit § 6 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden v. 15.08.2007 (GVObI. Schl.-H. S. 404) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.03.2010 nachstehende Betriebssatzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand des Eigenbetriebes**

(1) Gegenstand des Eigenbetriebes sind die Betriebszweige

- Tourismus,
- Hafen,
- Meerwasserschwimmhalle und
- Baubetriebshof.

Sie bilden einen einheitlichen Eigenbetrieb.

Der Betrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden Geschäfte betreiben.

(2) Der Eigenbetrieb kann öffentliche Veranstaltungen jedweder Art, zum Beispiel Jahrmärkte, Musikveranstaltungen, Flohmärkte, etc., durchführen.

### **§ 2**

#### **Name des Eigenbetriebes**

(1) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Gemeindebetrieb Ostseebad Laboe“.

(2) Die Betriebszweige führen unter dem Namen des Eigenbetriebes die Zusatzbezeichnung

- Betriebsteil Tourismus (BT Tourismus),
- Betriebsteil Hafen (BT Hafen),
- Betriebsteil Meerwasserschwimmhalle (BT MWSH),
- Betriebsteil Baubetriebshof (BT Baubetriebshof).

### § 3

#### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt EURO 1.000.000,00

### § 4

#### **Werkleitung**

- (1) Werkleiterin oder Werkleiter des Eigenbetriebes ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
- (2) Für die Stellvertretung gilt § 52 a GO entsprechend. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung durch ihre oder seine Stellvertretenden in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten.

### § 5

#### **Aufgaben der Werkleiterin oder des Werkleiters**

- (1) Die Werkleiterin oder der Werkleiter leitet den Eigenbetrieb selbstständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, so weit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebsatzung anderen Stellen vorbehalten sind; sie oder er ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Weiterhin vollzieht die Werkleiterin oder der Werkleiter die Beschlüsse des Werkausschusses und der Gemeindevertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (2) Die laufende Betriebsführung obliegt der Werkleiterin oder dem Werkleiter. Dazu gehören unter anderem alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind. Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.
- (3) Die Werkleiterin oder der Werkleiter hat dem Werkausschuss laufend und rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie sie zum Beispiel beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, bei neuen Erkenntnissen, die ein Abweichen von bisherigen Planungen und Vorstellungen bedingen, oder bei Bekanntwerden besonderer Angelegenheiten, die die Geschäftspolitik des Eigenbetriebes oder den Eigenbetrieb in technischer oder wirtschaftlicher Sicht erheblich berühren, auftreten können.
- (4) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die die Gemeindevertretung oder der Werkausschuss zuständig sind, gilt § 50 Abs. 3 GO entsprechend (Eilentscheidungsrecht).

(5) Die Werkleiterin oder der Werkleiter entscheidet über

1. Mehrausgaben für Vorhaben nach § 14 Absatz 5 der EigVO im Einzelfall bis zum Höchstbetrag von 5.000,00 €;

**§ 6**

**Vertretung des Eigenbetriebes**

(1) Die Werkleiterin oder der Werkleiter vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihrer oder seiner Entscheidung unterliegen.

(2) Die Werkleiterin oder der Werkleiter ist ermächtigt, andere Betriebsangehörige mit ihrer oder seiner Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.

(3) Die Werkleiterin oder der Werkleiter unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Das gilt auch in den Fällen des Absatzes 2. Die oder der erste und die oder der zweite Vertreterin oder Vertreter des Werkleiters unterzeichnen „in Vertretung“.

Die von der Werkleiterin oder vom Werkleiter in den Fällen des Absatzes 3 je mit ihrer oder seiner Vertretung beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen stets „im Auftrage“.

(4) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der Werkleiterin oder dem Werkleiter, für deren Vertretung § 52 a Abs. 1 GO gilt, handschriftlich zu unterzeichnen.

(5) Im Übrigen hat die Werkleiterin oder der Werkleiter alle ihr/ihm nach der Eigenbetriebsverordnung obliegenden Aufgaben wahrzunehmen soweit hierzu in dieser Satzung keine besonderen Regelungen getroffen werden.

**§ 7**

**Werkausschuss**

(1) Die Gemeindevertretung wählt für den Eigenbetrieb einen Werkausschuss, zu dem auch besonders sachkundige Bürgerinnen und Bürger gehören sollen. Die Zusammensetzung und die Aufgabengebiete dieses Ausschusses werden durch die Hauptsatzung bestimmt. Bei dem Werkausschuss handelt es sich um einen Ausschuss gem. § 45 GO.

(2) Die Werkleiterin oder der Werkleiter ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Werkausschusses teilzunehmen. Sie oder er ist verpflichtet, dem Werkausschuss Auskunft zu erteilen.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Werkausschusses**

(1) Der Werkausschuss bereitet die in seinem Aufgabengebiet fallenden Beschlüsse der Gemeindevertretung in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor.

(2) Der Werkausschuss kann von der Werkleiterin oder vom Werkleiter alle Auskünfte verlangen, die für seine Beschlussfassung erforderlich sind; die Werkleiterin oder der Werkleiter soll ihn laufend über die wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes unterrichten.

(3) Der Werkausschuss entscheidet in seinem Aufgabenbereich über

1. Mehrausgaben für Vorhaben nach § 14 Absatz 5 Eigenbetriebsverordnung, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 € übersteigen und aus eigenen Mitteln des Eigenbetriebsbereiches, für welchen er zuständig ist, gedeckt werden können;

## **§ 9**

### **Aufgaben der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die sie nach § 28 GO und § 5 Eigenbetriebsverordnung zuständig ist sowie in denjenigen Angelegenheiten von finanzieller Bedeutung, in welchen die unter §§ 5+8 dieser Satzung bestimmten Höchstbeträge überschritten werden.

## **§ 10**

### **Personalwirtschaft**

Die Werkleiterin oder der Werkleiter entscheidet in allen Personalangelegenheiten der Beschäftigten des Eigenbetriebes. Dabei sind die Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Laboe, der Wirtschaftsplan und die Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu beachten.

## **§ 11**

### **Organisation des Eigenbetriebes**

Die Werkleiterin oder der Werkleiter stellt einen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan für den Eigenbetrieb auf.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseebad Laboe vom 19.12.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.05.2009 außer Kraft.

**8600 – 0300**

Ostseebad Laboe, den 19.02.2018

gez. Mordhorst

Siegel

GEMEINDE OSTSEEBAD LABOE  
Die Bürgermeisterin

Lesefassung